



Wir können die Windrichtung nicht bestimmen

Aber wir können helfen, die Segel richtig zu setzen.

REMINDER - Reduktion der MWST-Sätze per 1. Januar 2018

Wie wir bereits im Newsletter vom September mitgeteilt haben, werden die Mehrwertsteuersätze aufgrund der Volksabstimmung vom 24. September 2017 per 1. Januar 2018 reduziert.

Ab 1.1.2018 gelten folgende Mehrwertsteuersätze:

- Normalsteuersatz neu **7.7%** statt 8%
- Sondersatz für Beherbergungsleistungen neu **3.7%** statt 3.8%
- reduzierter Satz unverändert bei **2.5%**
- zahlreiche Senkungen bei den Saldosteuersätzen

Die Änderungen der MWST-Sätze erfordern diverse Massnahmen, die bis spätestens Ende 2017 umzusetzen sind:

- Hinterlegung der neuen Sätze im Buchhaltungsprogramm bzw. Umprogrammierung der Registrierkassen auf die neuen Sätze.
- Findet eine Leistung erst im Jahr 2018 statt, so ist diese bereits gemäss den neuen Sätzen zu fakturieren.
- Abonnemente sowie Service- und Wartungsverträge sind meistens im Voraus zu bezahlen. Erstreckt sich ein solches Abonnement über den Zeitpunkt der Steuersatzreduktion hinaus, ist eine Aufteilung des Entgelts pro rata temporis auf den alten und den neuen Steuersatz vorzunehmen. Auf der Rechnung sind die beiden Steuer-Sätze separat aufzuführen.

Beachten Sie bitte auch folgenden Link zur Seite der ESTV:

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/fachinformationen/revmwstg/anpassung-der-mwst-abrechnungsformulare.html>

Bei Fragen zur Umstellung der MWST-Sätze und den nötigen Anpassungen sind wir gerne für Sie da.

öV-Pendler: neue Abzugsmöglichkeiten in der Steuererklärung

Wer mit dem Velo an den Bahnhof und von dort mit dem Zug bis an seinen Arbeitsort fährt, kann in der Steuererklärung die Velopauschale von 700 Franken und das Abonnement abziehen. Dies hat das Bundesgericht entschieden.

Gemeinde und kantonales Steueramt wollten die Kumulation der Abzüge nicht gelten lassen. Sie stellten sich auf den Standpunkt, dass die Verordnung zu den Berufskosten dies nicht zulasse. Dem ist gemäss Urteil des Bundesgerichts hingegen nicht so.

Das Gericht bestätigte, dass es keine Vorgaben für Steuerpflichtige gebe, wie sie ihren Arbeitsweg zu bewältigen haben. Die Praxis zeige auch, dass die Arbeitswege immer länger würden und es zu einem Split in der Wahl des Verkehrsmittels komme. (Quelle: BGE 2C_745/2017 vom 21.09.2017)

Fristlose Entlassung auch bei geringfügigem Delikt zulässig

Das Bundesgericht entschied, dass eine fristlose Entlassung bei einem geringfügigen Delikt zulässig sei, auch wenn die Mitarbeiterin zehn Jahre ohne Beschwerden gearbeitet hatte.

Das Gericht musste den Fall einer Kassiererin beurteilen, die beim Verlassen des Ladens kontrolliert wurde. Dabei fanden die Kontrolleure in ihrer Handtasche zwei unbezahlte Packungen Crackers und zwei Packungen Aufschnitt. Die Kassiererin beteuerte, sie habe vergessen, diese Waren zu bezahlen. Am folgenden Tag kündigte ihr die Arbeitgeberin fristlos. Dagegen wehrte sie sich erfolglos bei allen Gerichten.

Die Begründung der Gerichte: Wenn das Personalreglement eine fristlose Entlassung für den vorliegenden Fall vorsehe, so ist diese zulässig. (Quelle: BGE 4A_177/2017 vom 22.6.2017)

Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

Seit dem 1. Oktober 2017 beträgt der Mindestbetrag für eine Rückzahlung des Vorbezugs neu CHF 10'000.-. Bisher konnte das bezogene Kapital nur in Tranchen von mindestens CHF 20'000.- zurückbezahlt werden. Dies hatte auf Versicherte, die nicht über umfangreiche finanzielle Mittel verfügen, eine abschreckende Wirkung. Mit der Senkung des Mindestbetrages auf CHF 10'000.- sollen die Versicherten zu vermehrten Rückzahlungen angeregt werden, damit sie im Zeitpunkt der Pensionierung über ein höheres Vorsorgeguthaben verfügen können.

Internationale Unternehmens-Identifikationsnummer neu bei BFS erhältlich

In der Schweiz ist das Bundesamt für Statistik für die Ausstellung und Verwaltung der Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) zuständig. International gilt das LEI-System (Legal Entity Identifier) für die Identifikation von juristischen Personen.

Seit dem 15. Oktober 2017 kann die LEI-Nr. neu beim BFS angefordert und muss nicht mehr im Ausland beantragt werden. Bei der LEI-Nr. handelt es sich um eine eindeutige, global standardisierte Identifikationsnummer.

Meldepflicht von Aktien ernst nehmen

Seit Juli 2015 sind Erwerberinnen und Erwerber von Inhaberaktien eines nicht börsenkotierten Unternehmens verpflichtet, sich innerhalb eines Monats bei der Gesellschaft zu melden. Sie müssen ihre Identität und die Anzahl der von ihnen erworbenen Aktien angeben.

Oft wird bei kleineren Unternehmen diese Pflicht vergessen. Die Folgen davon sind gravierend. Ein Aktionär, der seiner Meldepflicht nicht nachkommt, darf nicht an der Generalversammlung teilnehmen, sein Stimmrecht nicht ausüben und er darf keine Dividenden erhalten.

Stimmt ein Aktionär, der sich nicht rechtmässig gemeldet hat, trotzdem an der GV mit ab oder bezieht eine Dividende, können die Entscheidungen der Generalversammlung annulliert werden. Die Aktionäre, die unberechtigt Dividenden bezogen haben, müssen diese zurückzahlen.

Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat des Unternehmens persönlich zur Verantwortung gezogen und gerichtlich belangt werden.

Ehegatten sind einzeln im Steuerstrafverfahren verantwortlich

Kommt es in einem Fall von Steuerhinterziehung zu einem Strafverfahren, so kann nur die einzelne steuerpflichtige Person gebüsst werden, nicht die Ehegatten gemeinsam.

Dies hat zur Folge, dass eine Busse bei jedem Ehegatten individuell bemessen wird, je nach besonderen Umständen und der Schwere des Verschuldens. Steuerstrafverfahren sind höchstpersönlicher Natur und werden gegenüber jedem tatverdächtigen Ehegatten persönlich eröffnet.

Mehrwertsteuer-Abrechnungsformulare neu in Englisch

Die eidg. Steuerverwaltung hat die MWST-Abrechnungen in Englisch auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Diese MWST-Abrechnungen haben keinen offiziellen Charakter und dienen nur als Übersetzungshilfe.

Pendlerabzug Kanton Zürich - Neu nach Abstimmung vom 24.09.2017

Die Begrenzung des Pendlerabzugs auf CHF 5000.- wird im Kanton Zürich am 1.1.2018 in Kraft treten. Das bedeutet, man kann nur noch maximal CHF 5000.- für die Fahrt zur Arbeit abziehen.

Für das Steuerjahr 2017 bleibt alles beim Alten....

Impressum

Newsletter

erscheint monatlich

Herausgeber

Credor AG Holding
Railcenter, Säntisstr. 2
CH-9500 Wil

Telefon: 071 914 71 71

Telefax: 071 914 71 79

E-Mail: info@credor.ch

Internet: www.credor.ch

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.